

GEMEINDE ST. JOHANN
LANDKREIS WÜRTINGEN

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ (2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a) des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann in seiner Sitzung vom 20. November 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 21. Juni 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde St. Johann Nr. 26 vom 28. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben."
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €"
3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 20. Juni 1996) erhält folgende Fassung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,- EUR
3	Anträge	2,50 bis 100,-EUR

	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
4	Auskünfte a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei b) aus dem Gewerbezentralregister ¹⁾	2,50 bis 50,- EUR 13,00 EUR
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,- EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Hinderungsgründe für das Kenntnissgabeverfahren)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,- EUR
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,— EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25, EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,- EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. (Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz)	2,50 bis 125,- EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-EUR, mindestens 1,50EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR, mindestens 1,50EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,- EUR
8.1.1	Bestätigung Anzeige Kampfhund	25,- EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte	

	Zwecke im Sinne Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. I BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,- EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§7 Abs. 2, 12 Abs. 1	10,- bis 50,- EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-bis 100,-EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,- bis 200,- EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,- EUR Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,- EUR Wert	2 % von 500,- EUR und 1 % des Mehrwerts
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,- EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands ²⁾	1 bis 5 %, mindest. jedoch je angefang. Stunde d. Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,-EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,- EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,- bis 25,- EUR
16	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. I EStG	5,-- EUR
17	Melderecht³⁾	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. I Meldegesetz - MG)	5,-EUR
17.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-EUR
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. I, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 EUR
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-bis 2.500,-EUR
17.2	Datenübermittlungen	

17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 EUR
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2. 1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-bis 2.500,-EUR
17.2.3	Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bis 20.000 Einwohner jeweils pro übermittelten Datensatz	0,15 EUR
17.3	Erstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Kommunalwahlgesetz	17,50 EUR
17.4	Auskunftssperren	
17.4.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§33 MG)	20,- EUR
17.4.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,-EUR
17.5	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-EUR
17.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,- EUR
17.7	Gebührenfrei sind	
17.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
17.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)	
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-bis 250,-EUR
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, mind. 1,50 EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seiten DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,-EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,-EUR
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat	

	erstellte Lehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25EUR 1,-EUR
19.3	Fotokopie je Seite DINA4 DINA3	0,15 EUR 0,30 EUR
20	Sprengstoffe Bewilligung von Ausnahmen von Verkaufs- und Abbrennverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (vgl. hierzu Ziff. 15 f des Geb.Verz. zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 216); zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde vgl. § 1 SprengGZuVO vom 08.09.1992 (GBl.S. 661)	15,-bis 200,-EUR,
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-bis 250,-EUR
21.2	Plakatiergenehmigung	25,-EUR
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR)

- 1) Gebühren sind durch besondere Rechtsvorschriften festgelegt.
- 2) Gesetzliche Sonderregelungen bestehen für die amtlichen Schätzungen von Grundstücken.
- 3) Melderegisterauskünfte an Versicherungsträger und Sozialbehörden sind gebührenfrei.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 06. November 1996, zuletzt geändert am 07. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde St. Johann, Nr. 46 vom 15. November 1996 wird wie folgt geändert:

1. §5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht."
63. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
3. "(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben"

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von

Gutachtern durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachtern durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 01. Oktober 1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde St. Johann, Nr. 40 vom 11. Oktober 1991 wird wie folgt geändert:

1. §4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
bis 25.000,00 EUR 200,00 EUR,
bis 100.000,00 EUR 200,00 EUR zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 5.000,00 EUR,
bis 250.000,00 EUR 500,00 EUR zzgl. 0,25 % über dem Betrag über 100.000,00 EUR,
bis 500.000,00 EUR 875,00 EUR zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 EUR,
bis 5.000.000,00 EUR 1.200,00 EUR zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 EUR,
über 5.000.000,00 EUR 3.900,00 EUR zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 EUR."

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 EUR."

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 02. April 1986, zuletzt geändert am 11. Dezember 1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde St. Johann Nr. 13 vom 04. April 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(1) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 18,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 32,50 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 41,00 EUR. "

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

-bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	18,00 EUR
-bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeldje Sitzung in Höhe von	11,00 EUR.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt."

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) in der Fassung vom 24. Juni 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde St. Johann Nr. 26 vom 27. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 EUR."
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 "(3) Bei Einsätzen bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich beschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,30 EUR je zu entschädigende Stunde."
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 EUR für die ersten 3 Stunden und von 5,00 EUR für je weitere 3 Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch glaubhaft, werden bis zu 8,00 EUR/Std. max. jedoch für 8 Std. täglich gewährt."
4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

-Feuerwehrkommandant	80,00 EUR/Jahr
-Abteilungskommandant	80,00 EUR/Jahr"

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung:

-Feuerwehrkommandant	180,00 EUR/Jahr
-Abteilungskommandant	80,00 EUR/Jahr
-Jugendfeuerwehrwart	310,00 EUR/Jahr
-Gerätewart je Fahrzeug	40,00 EUR/Jahr
-Atenschutz-Gerätewart	310,00 EUR/Jahr."

6. §4 erhält folgende Fassung:

"Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 . 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden; dass als Verdienstaussfall entstandene das Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 8,00 EUR je Std. gewährt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Johann geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

St. Johann, den 22. November 2001

(Wolf)

Bürgermeister ^ ^

1. Diese Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2001 öffentlich bekanntgemacht.

2. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist erfolgt am 30. November 2001

St. Johann, den 30. November 2001

(Traub)

Gemeindeoberinspektorin

Verteiler:

Ortsrecht Bürgermeister

Finanzverwaltung

Hauptamt

Ortschaftsverwaltungen

Landratsamt

Akten